

# Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze.....	2
§ 3 Ablösung .....	3
§ 4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze .....	3
§ 5 Abweichungen .....	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	4
Anlage 1 (Richtzahlentabelle) zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) .....	5
Wohngebäude und Wohnheime.....	5
Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen.....	6
Verkaufsstätten .....	6
Sportstätten .....	7
Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten und vergleichbare Betriebe .....	8
Krankenhäuser und Kliniken .....	9
Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung.....	10
Gewerbliche Anlagen .....	11
Verschiedenes .....	12

# Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

vom 14.12.2023 / In Kraft getreten am 12.01.2024  
(Die amtlichen Seiten Nr. 1 vom 11.01.2024)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen; sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

## § 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz- und Fahrradabstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in der nach Abs. 1 ermittelten Zahl herzustellen.
- (3) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen und behinderten-gerechte Stellplätze in ausreichender Zahl vorzusehen.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (5) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und

Fahrräder aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatz- und Fahrradstellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung, eingeführt durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 847), und der Altbestand an Fahrradstellplätzen nach Abs. 1 zu bewerten.

- (6) Ein zusätzlicher Stellplatzbedarf entsteht nicht bei Änderung und Nutzungsänderung von bestehenden Dachgeschossen zu Wohnzwecken.
- (7) Notwendige Stellplätze müssen unabhängig voneinander befahr- und nutzbar sein. Dies gilt nicht für Duplexsysteme.

### § 3 Ablösung

- (1) Soweit Stellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Erlangen erfolgen.
- (2) Das Stadtgebiet wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:10.000, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen eingesehen werden kann, in drei Zonen aufgeteilt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert auf Grundlage der Herstellungskosten pro Stellplatz in den Zonen 1 - 3 wie folgt festgesetzt:

<b>Zone</b>	<b>Ablösebetrag pro Stellplatz:</b>
<b>Zone 1</b>	15.000 €
<b>Zone 2</b>	11.500 €
<b>Zone 3</b> Übriges Stadtgebiet, welches nicht Bestandteil der Zonen 1 und 2 ist.	8.000 €

- (3) Fahrradstellplätze können nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit, abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag pro Fahrradstellplatz beträgt einheitlich 750,00 €. Die Ablösungsbeträge für Fahrradstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

### § 4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradstellplätze

- (1) Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen versickerungsfähige Befestigungsarten, wie Schotter- oder Pflasterrasen, verwendet werden.
- (2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je fünf Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; zusätzlich ist der Innenraum von Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten durch Anlage von Pflanzstreifen oder -flächen zu durchgrünen.
- (3) Die Fläche eines Fahrradstellplatzes soll eine Abmessung von 70 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Jeder Fahrradstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen. Jeder zehnte Fahrradstellplatz muss für das Abstellen von Fahrrädern mit Anhängern sowie Lastenrädern geeignet sein.
- (4) Der Aufstellort von Fahrradstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.

## **§ 5 Abweichungen**

Die Stadt Erlangen kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen. Eine Ermäßigung der Stellplätze für Kfz kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird, welches geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner\*innen bzw. der Nutzer\*innen der baulichen Anlage nach Stellplätzen für Kfz zu reduzieren.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. notwendige Stellplätze entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 nicht in der Weise errichtet oder betreibt, dass sie unabhängig voneinander befahr- und nutzbar sind,
2. Stellplätze entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht unter Verwendung versickerungsfähiger Befestigungsarten befestigt,
3. Stellplatzanlagen entgegen § 4 Abs. 2 nicht ein- bzw. durchgrünt oder Bäume nicht in ausreichender Zahl pflanzt.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 31.05.2010 i. d. F. vom 07.10.2016 / In Kraft getreten am 21.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 10.06.2010 und Nr. 21 vom 20.10.2016) außer Kraft.

## Anlage 1 (Richtzahlentabelle) zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

Nr.	Nutzung	Zahl der Pkw-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze	Erläuterung
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je 2 Wohnungen	Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich.  Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler*innen- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.6	Studierendenwohnungen/ -wohnheime	0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung/Bett	Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-) Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern.
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.8	Arbeitnehmer*innenwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Betten	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten

1.10	Geförderte Mietwohnungen	0,25 Stellplätze je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein inklusive Laborräume	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> Büronutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz je 60 m <sup>2</sup> Büronutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Nicht zur Büronutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, mindestens 3 Fahrradabstellplätze	Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, mindestens 4 Fahrradabstellplätze	
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen und geringer Mitarbeitenden-zahl pro m <sup>2</sup> (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, Baumärkte, etc.)	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, mindestens 4 Fahrradabstellplätze	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	

4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 500 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
5.2	Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.3	Freibäder	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen/Spinde, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.5	Tennisanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 20 baulich hergestellte Besucherplätze	
5.6	Minigolfplätze	5 Stellplätze je Anlage	5 Fahrradabstellplätze je Anlage	
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn	

5.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 3 Boote	
5.9	Fitnessstudio	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomie-bereich abzugrenzen; dessen Stellplatzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern 5.5, 5.7, und 5.10 entsprechend.
5.10	Squash-, Badmintonanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld	2 Fahrradabstellplätze je Spielfeld	
5.11	Tanzschulen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungstätten und vergleichbare Betriebe</b>			
6.1	Gaststätten ab 35 m <sup>2</sup> Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche	1 Fahrradabstellplatz je 12 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche ist die Fläche ohne Thekenbereich, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 m <sup>2</sup> Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	1 Stellplatz	2 Fahrradabstellplätze	
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Freischankfläche	1 Fahrradabstellplatz je 10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche	Wenn ein Stellplatzbedarf nach Ziffer 6.1 besteht, ist der Stellplatzbedarf für die Freischankfläche aufgrund von Wechselnutzung von diesem Stellplatzbedarf mit umfasst, soweit die Freischankfläche nicht größer als die Nettogastraumfläche ist. Ziffer 6.3 gilt dann nur für die darüber hinaus gehende Freischankfläche. Diese Privilegierung gilt nur, solange und soweit Stellplätze tatsächlich hergestellt oder abgelöst sind.



6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	0,5 Stellplätze je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 12 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	
6.7	Spielhallen, Wettbüros, Lottoannahmestellen	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 Fahrradabstellplatz je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche	
6.8	Sonstige Vergnügungstätten (z. B. Tanzlokale, Diskotheken), Vereinsheime/Clubhäuser ohne Gaststättenbetrieb	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>			
7.1	Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	Soweit die Bezugsgröße „Betten“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog nach Ziffer 2.1 bzw. 2.2
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	

7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Stellplatz je 3 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 2 Klassen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler*innen	
8.2	Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse	1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler*innen	
8.3	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	1 Fahrradabstellplatz je 2 Studierende	Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2
8.4	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je 15 Kinder	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze. Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.	
8.5	Kinderkrippen	1 Stellplatz je 15 Kinder	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.	
8.6	Jugendfreizeitheimen	1 Stellplatz je 15 Jugendliche	1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche	

8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 8 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 4 Auszubildende	
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 120 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz je 60 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitär-räume, Kantinen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 120 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 120 m <sup>2</sup> kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	1 Fahrradabstellplatz je 120 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche; unter 120 m <sup>2</sup> kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.4	Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	1 Stellplatz je Kfz-Pflegeplatz	1 Fahrradabstellplatz je 4 Kfz-Pflegeplätze	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	1 Stellplatz je Waschanlage	1 Fahrradabstellplatz je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	1 Stellplatz je Waschplatz	Keine Mindestanzahl	
9.7	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw.	1 Fahrradabstellplatz je 4 Betriebs-Kfz	Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nach Ziffer 2.1
9.8	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	

9.9	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge.	1 Fahrradabstellplatz je 25 m <sup>2</sup> Küchenfläche	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. Zusätzlicher Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	
10.3	Sonnenstudios und Solarien	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänken/Liegen	1 Abstellplatz je 2 Sonnenbänken/Liegen	
10.4	Waschsalons	1 Stellplatz je 7 Waschmaschinen	1 Abstellplatz je 5 Waschmaschinen	
10.5	Bordelle	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	